

2 W 15/05

6 F 39/05



# OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verfahren

des türkischen Staatsangehörigen, geboren am vertreten durch seinen Betreuer,  
Herrn A., B-Stadt,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B., B-Straße, B-Stadt -

g e g e n

das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten – Gemeinsame  
Ausländerbehörde -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen einstweiliger Anordnung (Rückgängigmachung der Abschiebung)

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch  
den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rubly, den Richter am Oberver-  
waltungsgericht Bitz und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-  
Höftmann am 18. Oktober 2005 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den  
Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom  
30. Juni 2005 – 6 F 39/05 – wird zurückgewiesen.**

**Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der  
Antragsteller.**

**Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren und unter entsprechender Abänderung der Festsetzung des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Beschluss auch für die erste Instanz auf 5.000,- € festgesetzt.**

### **G r ü n d e**

Die Beschwerde des am 19.5.2005 in die Türkische Republik abgeschobenen Antragstellers,<sup>1</sup> eines türkischen Staatsangehörigen, der aufgrund einer frühkindlichen Hirnschädigung an einer geistigen Behinderung leidet, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 30.6.2005 – 6 F 39/05 – muss erfolglos bleiben. Mit dieser Entscheidung wurde der Antrag zurückgewiesen,

„dem Antragsteller vorläufig das Betreten der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend zu erlauben,  
die von der Bundesrepublik Deutschland her möglichen Voraussetzungen für eine Rückschaffung des Antragstellers unter Übernahme der Reisekosten ab Istanbul binnen 3 Wochen ab Zustellung des Beschlusses zu schaffen, und  
dem Antragsteller über seinen Prozessbevollmächtigten unverzüglich nach Herstellung der Rückschaffungsvoraussetzungen unter Fristsetzung Gelegenheit zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet einzuräumen“.

Das den Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts abschließend bestimmende Vorbringen im Beschwerdeverfahren (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) rechtfertigt keine andere Entscheidung. Insoweit ist davon auszugehen, dass sich im Falle bereits vollzogener Vollstreckungsmaßnahmen – hier in Form der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung eines Ausländers – aus dem Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) unter ganz besonderen Umständen eine vorläufig über § 123 Abs. 1 VwGO sicherungsfähiger Folgenbeseitigungsanspruch ergeben kann, wenn durch den hoheitlichen Eingriff ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt wurde, und

---

<sup>1</sup> vgl. zur Erfolglosigkeit eines diesbezüglichen Vollstreckungsschutzersuchens des Antragstellers OVG des Saarlandes, Beschluss vom 19.5.2005 – 2 W 8/05 –

hierdurch ein noch andauernder rechtswidriger Zustand entstanden ist.<sup>2</sup> Die nach der Rechtsprechung hierfür geltenden strengen Voraussetzungen liegen hier allerdings nicht vor.

Der Antragsteller beanstandet eine Nichtbeachtung „seiner Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 GG und seiner Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK, weiterhin im Familienverband seines Onkels und Betreuers <in B > leben zu dürfen, wo er bis zu seiner Abschiebung 9 Jahre lebte“. Das Verwaltungsgericht habe wie bereits in dem der Abschiebung vorausgegangenem Eilverfahren erneut keinen Anlass gesehen, auf diese Argumentation einzugehen. Er – der Antragsteller – habe ausdrücklich auf eine Entscheidung des VGH Mannheim<sup>3</sup> hingewiesen, der in einem „fast identisch gelagerten Fall“ einen Aufenthaltsanspruch zur Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft bejaht habe. Demgegenüber sei von ihm nie – wie das Verwaltungsgericht unterstellt habe – vorgetragen worden, dass „die notwendige Lebenshilfe gerade nur durch seinen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Onkel erbracht werden könnte“. Dieses Vorbringen lässt keine von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende Beurteilung des Rechtsschutzersuchens des Antragstellers zu.

Das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG sowie der in diesem Anwendungsbereich einen entsprechenden Schutz vermittelnde Art. 8 EMRK verpflichten die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen bestehende familiäre Bindungen des Ausländers zu berücksichtigen, so dass sich im Einzelfall eine ausländerbehördlich bewirkte längere Trennung von Familienmitgliedern, insbesondere kleinen Kindern von den Eltern oder gegebenenfalls auch nur von einem Elternteil im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG als unzumutbar und eine Abschiebung daher als unverhältnismäßig erweisen kann.<sup>4</sup> Davon kann hier indes nicht ausgegangen werden. Vorliegend ist bereits der Schutzbereich der genannten Grundrechtsnorm nicht betroffen. Der mit seiner Familie in B

---

<sup>2</sup> vgl. grundlegend zur Frage eines Rückschaffungsanspruchs abgeschobener Ausländer OVG des Saarlandes, Beschluss vom 24.1.2003 – 9 W 50/02 -, SKZ 2003, 230, Leitsatz Nr. 86

<sup>3</sup> Verwiesen wird insoweit auf VGH Mannheim, Beschluss vom 25.7.2002 – 13 S 673/02 -, InfAuslR 2002, 470.

<sup>4</sup> vgl. hierzu im einzelnen OVG des Saarlandes, Beschluss vom 24.1.2000 – 1 V 1/00 und 1 W 4/00 -, SKZ 2000, 257, Leitsatz Nr. 86

lebende Onkel des Antragstellers, Herr A A., bei dem der Antragsteller über Jahre hinweg gelebt hat, ist vom Amtsgericht B-Stadt im Jahre 2004 nach Maßgabe des § 1896 Abs. 1 BGB zum ehrenamtlichen Betreuer bestimmt worden,<sup>5</sup> nachdem er zuvor bereits die Vormundschaft des Antragstellers wahrgenommen hatte.<sup>6</sup> Das Betreuungsverhältnis ist indes, wie schon die Überschrift vor § 1896 ff. BGB ausdrücklich klarstellt,<sup>7</sup> vom Gesetzgeber auf eine rechtliche Betreuung reduziert worden.<sup>8</sup> Rechtlich gesehen kann daher, auch wenn dies im konkreten Fall faktisch weitergehend gewesen sein dürfte, nicht von einer dem Schutzbereich des Art. 6 GG unterfallenden familiären Beziehung zwischen dem betreuten Antragsteller und seinem zum Betreuer bestellten Onkel aufgrund dieser Bestellung ausgegangen werden. Darin liegt auch der wesentliche Unterschied zu dem der Entscheidung des VGH Mannheim zugrunde liegenden Sachverhalt. In dem dortigen Fall hatte der Onkel der zunächst auch über eine Vormundschaft verstärkten faktisch bestehenden „Eltern-Kind-Beziehung“ durch eine Adoption des Neffen in rechtlicher Hinsicht Rechnung getragen. Dort stand daher eine durch die Abschiebung der früheren Neffen zu befürchtende Trennung von Adoptiveltern beziehungsweise Vater und Sohn in Rede. Das unterscheidet sich entgegen der Ansicht des Antragstellers ganz wesentlich von seinem Fall, in welchem demnach nicht von einer durch die Rückführung in die Türkei zerstörten rechtlich „schutzwürdigen familiären Lebensgemeinschaft“ auszugehen ist. Der Betroffenheit des Aufgabenkreises seines Betreuers, der unter anderem die Aufenthaltsbestimmung umfasste, wurde im konkreten Fall dadurch Rechnung getragen, dass der Betreuer in dem im Zusammenhang mit der Beendigung seines Aufenthalts in Deutschland eingeleiteten gerichtlichen Verfahren in seiner Stellung berücksichtigt und in den einschlägigen Entscheidungen als solcher aufgeführt worden ist.

Ansonsten macht der Antragsteller in der Beschwerdebegründung geltend, das Verwaltungsgericht habe „die Grundsätze über das Erfordernis der Glaubhaftmachung ... auf den Kopf gestellt.“ Er – der Antragsteller - habe vorgetragen und

---

<sup>5</sup> vgl. dazu den Beschluss des AG Saarbrücken vom 13.12.2004 – 10-XVII-Y-1632/04 -, in Ablichtung bei den Ausländerakten

<sup>6</sup> vgl. hierzu den Bestellungsbeschluss des AG Saarbrücken vom 13.1.1997 – 10-VII-Y-518/96 -

<sup>7</sup> vgl. die Überschrift in Titel 2 des 3. Abschnitts im 4. Buch des BGB: „Rechtliche Betreuung“

<sup>8</sup> vgl. zu den Hintergründen etwa Palandt, BGB, 62. Auflage 2003, Einf. vor § 1896, Anm. 4

durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht, dass er in Istanbul „nicht irgendwelchen Familienangehörigen übergeben, sondern einfach auf die Straße gesetzt“ worden und jetzt nur vorübergehend bei dem Bruder eines Bekannten untergebracht sei.<sup>9</sup> Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss darauf verwiesen, dass der Antragsteller nicht substantiiert in Abrede gestellt habe, dass die Angaben des Antragsgegners beziehungsweise des türkischen Generalkonsulats in Mainz nicht richtig seien, wonach im Vorfeld der Rückführung des Antragstellers seine Familie habe ausfindig gemacht werden können, die sich bereit erklärt habe, ihn in Empfang zu nehmen und in deren „Kreis“ er letztendlich auch gelangt sei.<sup>10</sup>

Dem muss aus Anlass der vorliegenden Entscheidung nicht weiter nachgegangen werden. Welche der beiden extrem unterschiedlichen Schilderungen hinsichtlich der Abläufe bei der Rückkehr des Antragstellers in die Türkei auch zutrifft, so steht jedenfalls fest, dass sich – selbst wenn man die an telefonische Auskünfte anknüpfenden Behauptungen des Onkels des Antragstellers und des Herrn E B zugrunde legt – der Antragsteller sich offensichtlich gegenwärtig nicht in einer existenziellen Notsituation befindet, die eine weitere Prüfung rechtfertigen könnte, ob dies Folge einer rechtswidrigen Abschiebung sein könnte, welche dann seine Rückschaffung nach Deutschland gebieten könnte. Insofern wären im Übrigen weitere Ermittlungen vor Ort, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Deutschen Auslandsvertretung in der Türkei anzustellen. Was allerdings – selbst im schlimmsten Fall, auch wenn die Darstellung des Antragsgegners völlig falsch wäre – verhindern sollte, dass der Antragsteller einer notwendigen Obhut einer Betreuungseinrichtung in der Türkei zugeführt wird, ist nicht ersichtlich.

Ergänzend sei auf Folgendes hingewiesen: Was erstens den Vollstreckungsablauf (Abschiebung) als solchen angeht, so steht nach dem Akteninhalt außer Frage,

---

<sup>9</sup> vgl. hierzu die eidesstattliche Versicherung des Onkels vom 23.5.2005, Blatt 5 der Gerichtakte, wonach er telefonisch in Erfahrung habe bringen können, dass der Antragsteller am 19.5.2005 in Polizeigewahrsam genommen und am folgenden Tag „einfach auf die Straße gesetzt“ worden sei, und die handschriftliche „Eidesstattliche Erklärung“ eines E B , wonach sein Bruder M B den Antragsteller am 23.5.2005 gegen Mittag an einer Bushaltestelle in verwaorlostem Zustand aufgefunden und mit zu sich genommen haben soll, wobei dies allerdings wegen nicht ausreichenden Wohnraums keine dauerhafte Lösung darstelle

<sup>10</sup> vgl. hierzu die sich auf dahingehende persönliche Nachforschungen des türkischen Generalkonsuls beziehende Aktenniederschrift des Antragsgegners vom 25.5.2005, Blatt 15 der Gerichtsakte

dass der Antragsgegner nach den in der Ausländerakte befindlichen Unterlagen alles Erdenkliche unternommen hat, um eine ausreichend betreute Rückführung in die Türkei sicherzustellen. Die Rückführungsmaßnahme selbst war ärztlich begleitet und für die Inempfangnahme des Antragstellers in Istanbul durch einen Vertrauensarzt der deutschen Botschaft wurde alles Mögliche getan.<sup>11</sup> Zweitens ist der Antragsteller nochmals<sup>12</sup> darauf zu verweisen, dass er als ehemaliger Asylbewerber **zielstaatsbezogene** Abschiebungshindernisse (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, früher § 53 Abs. 6 AuslG) gegenüber dem Antragsgegner als Ausländerbehörde mit Blick auf die dem § 42 AsylVfG zu entnehmende Bindungswirkung der diesbezüglich negativen Entscheidung des Bundesamtes nicht mit Erfolg geltend machen kann.<sup>13</sup> In dem Zusammenhang spricht alles dafür, dass es sich bei den von dem Antragsteller beziehungsweise dem Onkel behaupteten Problemen und Folgen einer mangelhaften Betreuung in der Türkei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat wurzelnde Gefahren handeln würde, da sie – und das trägt der Antragsteller selbst vor - nicht aus dem Wegfall einer nicht ersetzbaren in Deutschland befindlichen Betreuungsperson resultieren würden, sondern aus der Nichteinschaltung einer benötigten – generell vorhandenen – Betreuungseinrichtung im Heimatland.<sup>14</sup> Von daher konsequent und richtig wurde auch im Rahmen des Asylverfahrens des Antragstellers unter dem Aspekt des Vorliegens von Abschiebungshindernissen die Frage seiner Möglichkeiten, den Eintritt existenzieller Gefährdungen bei Rückkehr durch die Inanspruchnahme von Sozialeinrichtungen zu vermeiden, in den Blick genommen.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> vgl. insoweit die Schreiben des Antragsgegners jeweils vom 12.5.2005 an das türkische Generalkonsulat (Ankündigung der Rückführung mit Hinweis auf die mögliche Kontaktaufnahme mit dem Vertrauensarzt Dr. S ), an den Vertrauensarzt selbst, sowie an den Begleitarzt, und das Antwortschreiben des Dr. S mit entsprechenden Zusagen vom selben Tag (Telefax)

<sup>12</sup> vgl. ebenso bereits den Beschluss vom 19.5.2005 – 2 W 8/05 -

<sup>13</sup> vgl. zu den Bindungswirkungen solcher Entscheidungen des Bundesamts für die mit der Durchführung der Abschiebung betrauten Ausländerbehörden nach § 42 AsylVfG etwa OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 15.3.2005 – 2 W 5/05 – und vom 16.6.2005 – 2 W 9/05 -

<sup>14</sup> vgl. zu den in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Abgrenzungsfragen allgemein BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 – 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463, wonach eine krankheitsbedingte **zielstaatsbezogene** Gefahr sich im Einzelfall auch daraus ergeben kann, dass der Ausländer eine im Zielstaat verfügbare Behandlungsmöglichkeit wegen fehlender Betreuung durch Bezugspersonen oder Betreuungseinrichtungen nicht erlangen kann

<sup>15</sup> vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 16 der Entscheidungsgründe des einschlägigen Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 5.2.2001 – 6 K 244/97.A -, dort insbesondere auch

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung findet ihre Grundlage in den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3, 52 Abs. 2, 47 GKG 2004, wobei hier die Halbierung des Auffangstreitwerts nicht gerechtfertigt erscheint.<sup>16</sup>

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

gez. Rubly

Bitz

Schwarz-Höftmann

Ausgefertigt

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

---

zu den Möglichkeiten vorbereitender Kontaktaufnahme mit der deutschen Zweigstelle des Internationalen Sozialdienstes in Frankfurt/Main

<sup>16</sup> vgl. auch zum Vorwegnahmecharakter OVG des Saarlandes, Beschluss vom 24.1.2003 – 9 W 50/02 -, SKZ 2003, 230, Leitsatz Nr. 86